

**TOP 4**

| <b>Gremium</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|----------------|---------------|---------------|
| Hauptausschuss | 09.09.2024    | öffentlich    |
| Stadtrat       | 23.09.2024    | öffentlich    |

**Vorlage der Verwaltung**

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen;  
hier: Änderung der bisherigen Geschäftsordnung - Digitale Sitzungsteilnahme**

Vorlage Nr.: 20240229

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat die Aufnahme des neugefassten § 5 a mit Wirkung vom 01.10.2024 bis zum 31.12.2025 in die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen empfehlen.

## **Begründung**

Die kommunale Selbstverwaltung ist auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die nebenberuflich in ihrer Freizeit die erforderlichen Entscheidungen in den Gemeinde- und Stadträten vor Ort treffen. Für die Bereitschaft, eine solch verantwortungsvolle Tätigkeit zu übernehmen, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen, um die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunaler Mandatstätigkeit zu gewährleisten. Ein wesentlicher Faktor, der der Übernahme eines kommunalen Ehrenamts oder Mandats entgegensteht, sind oftmals die fehlenden zeitlichen Ressourcen.

Durch die Möglichkeit der audiovisuellen Zuschaltung zu kommunalen Gremiensitzungen kann eine zeitliche Entlastung der ehrenamtlich Aktiven erreicht werden. Diese ersparen sich die erforderlichen An- und Abfahrtszeiten und können die kommunale Ratsarbeit zukünftig besser in den Berufs- und Familienalltag integrieren. Eine Teilnahme ist dann auch unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort möglich. Zudem kann dadurch beispielsweise auch dem Infektionsschutz Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen und mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts hat der Gesetzgeber im neu in die Gemeindeordnung Rlp eingefügten § 35a GemO Rlp grundsätzlich die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen geschaffen.

§ 35 a Abs. 1 GemO Rlp eröffnet nun die Möglichkeit in der Geschäftsordnung des Stadtrates die digitale Teilnahme der Gremienmitglieder an Stadtrats- und Ausschusssitzungen unter Festlegung bestimmter Voraussetzungen zuzulassen.

Die digitale Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ist nach § 35 a Abs. 1 GemO Rlp jedoch grundsätzlich nicht zugelassen bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen, geheimen Abstimmungen und Wahlen. Dies bedeutet, dass digital an der jeweiligen Sitzung teilnehmende Ratsmitglieder bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen, geheimen Abstimmungen und Wahlen als nicht anwesend im Sinne der GemO gelten, mit der Folge, dass sie nicht an der jeweiligen Abstimmung teilnehmen können. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ändert sich dann entsprechend und ist vor der jeweiligen Beschlussfassung zu prüfen.

Gemäß § 35 a Abs. 2 GemO Rlp ist bei einer digitalen Sitzungsteilnahme die dauerhafte op-

tische und akustische Wahrnehmbarkeit des digital teilnehmenden Ratsmitglieds zu gewährleisten. D.h. dass falls ein digital teilnehmendes Ratsmitglied im Sitzungssaal (auf der dort u.a. für die Öffentlichkeit genutzten Leinwand) optisch nicht sichtbar ist (z. B. weil die Kamera des Ratsmitgliedes ausgeschaltet ist oder das Ratsmitglied sich nicht vor der Kamera befindet), dieses Ratsmitglied als nicht anwesend im Sinne der GemO gilt. Die Sichtbarkeit aller an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden Ratsmitglieder ist ein wesentlicher Bestandteil der Regelung des § 35 a GemO. Diese Anforderung ergibt sich auch unmittelbar aus der Gesetzesbegründung zu § 35a GemO Rlp unter Bezugnahme auf einen Evaluationsbericht der Landesregierung)

Störungen der Videoübertragung die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, sind unbeachtlich und haben (unter der Maßgabe des Fortbestehens der Beschlussfähigkeit des Stadtrates) keine Auswirkung auf die Wirksamkeit von gefassten Beschlüssen. Die digital teilnehmenden Ratsmitglieder haben in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass ihre permanente Sichtbarkeit sowie die Leistungsfähigkeit der genutzten Internetverbindung gewährleistet ist.

Die Abstimmung bei einzelnen TOPs kann auch bei einer digitalen Teilnahme entweder durch Handzeichen erfolgen (da alle Sitzungsteilnehmer fortwährend sichtbar sein müssen) oder mittels eines Abstimmungsprogramms bei dem sichergestellt werden muss, dass auch tatsächlich das jeweilige Ratsmitglied persönlich abstimmt.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen gelten die o.g. Ausführungen entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass das digital teilnehmende Ratsmitglied sicherstellen muss, dass eine Wahrnehmbarkeit der Sitzungsübertragung oder seiner Redebeiträge durch Dritte ausgeschlossen ist. Insoweit gilt uneingeschränkt die Schweigepflicht eines jeden Ratsmitglieds nach § 20 GemO i.V.m. § 7 der GO des Stadtrates. Wird dagegen Verstoßen können Ordnungsgelder verhängt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen, kann dies bis hin zu einem Ausschlussverfahren nach § 31 GemO führen.

Die Umsetzung der o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere die dauerhafte Sichtbarkeit der an der Sitzung digital teilnehmenden Personen) ist über das aktuell in den Stadtratssitzungen genutzte Videokonferenzprogramm WebEx sowie der Leinwand und der zugehörigen Technik für einen Personenkreis von ca. 12 Stadtratsmitgliedern möglich. Aus Kapazitätsgründen ist dann allerdings eine Zuschaltung von Verwaltungsmitarbeitern in der Stadtratssitzung über WebEx (je nachdem wieviele Ratsmitglieder dann tatsächlich digital teilnehmen) unter Umständen nicht mehr möglich.

Einen größeren (technischen und finanziellen) Umsetzungsaufwand stellt die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die gleichzeitige digitale Teilnahme aller 60 Ratsmitglieder

dar. Hierzu werden bei den aktuellen Räumlichkeiten mehrere Leinwände sowie mehrere Mischpulte und mehrere Beamer (nebst Bedienpersonal) benötigt. Zudem müsste auch der Sitzungsdienst personell aufgestockt werden, da eine einzelne Person nicht gleichzeitig die Stadtratsmitglieder im Saal und die Stadtratsmitglieder im digitalen Raum im Hinblick auf deren Anwesenheit im Blick haben kann. Insbesondere muss bei einer hybriden Sitzung vor der Durchführung jeder Abstimmung die Beschlussfähigkeit (im Sitzungssaal und im digitalen Raum) geprüft werden können.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Fraktionen entschlossen, dass eine digitale Teilnahme einzelner Fraktionsmitglieder der Ausnahmefall bleiben soll und nur erfolgen soll, wenn ansonsten eine Sitzungsteilnahme des jeweiligen Ratsmitgliedes tatsächlich nicht möglich wäre. Aus diesem Grund soll auch auf die Festlegung einer Personenbegrenzung in der Geschäftsordnung verzichtet werden.

§ 5 a der Geschäftsordnung soll aus den vorgenannten Gründen wie folgt neu in die Geschäftsordnung eingefügt werden:

#### **§ 5 a** **Digitale Sitzungsteilnahme**

- (1) Stadtratsmitglieder können beim Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Stadtrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden. Die zugeschalteten Stadtratsmitglieder gelten, soweit sie optisch und akustisch wahrnehmbar sind, als anwesend im Sinne des § 8. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, Satzungsbeschlüssen sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.*
- (2) Die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung ist unter den Voraussetzungen des Satz 1 auch an nicht öffentlichen Sitzungen möglich. Die zugeschalteten Stadtratsmitglieder haben in diesem Fall jedoch sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 7 dieser Geschäftsordnung (Schweigepflicht) gilt entsprechend.*
- (3) Bei einer digitalen Sitzungsteilnahme von Stadtratsmitgliedern ist sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Stadtratsmitglieder und die zugeschalteten Stadtratsmitglieder jederzeit gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit die zugeschalteten Stadtratsmitglieder jederzeit optisch und akustisch wahrnehmen kann. Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Ton- und Bildübertra-*

*gung der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Ton- und Bildübertragung einwilligen.*

- (4) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich in den Verantwortungsbereich der Stadt fallen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden und ist zu unterbrechen. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadtratsmitglied gefassten Beschlusses. § 8 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.*

Der neue § 5 a der Geschäftsordnung soll zum 01.10.2024 in Kraft treten, zunächst eine Gültigkeit bis zum 31.12.2025 haben und zum 01.01.2026 automatisch wieder außer Kraft treten. Bis zur letzten Stadtratssitzung des Kalenderjahres 2025 soll dem Stadtrat eine Evaluation seitens der Verwaltung über die digitale Sitzungsteilnahme im Kalenderjahr 2025 vorgelegt werden, so dass der Stadtrat in dieser Sitzung ggf. eine dauerhafte Fortgeltung des § 5 a der Geschäftsordnung beschließen kann.